

IBK-Kleinprojektfonds 2022-2028

im Interreg-VI-Programm „Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein“

Förderung von Personalkosten bei Interreg-Kleinprojekten

I. Vorbemerkung

Zu den Personalkosten gehören Kosten für Personal, das bei einem Projektpartner beschäftigt und für das Projekt tätig ist. Ebenso fallen Kosten für beruflich Selbständige, freiberufliche Projektpartner oder freie Mitarbeiter:innen unter diese Kostengruppe. Auch ehrenamtliche Tätigkeiten gelten als Personalkosten (vgl. Reglement Interreg-Kleinprojekte, Ziff. VIII, 1).

II. Festlegung auf eine von zwei Möglichkeiten zur Förderung von Personalkosten

Jeder Projektpartner trifft für sich die Entscheidung nach welcher Methode die Personalkosten abgerechnet werden sollen. Folgende Methoden für die Förderung von Personalkosten gibt es:

1. Personalkosten mit Pauschalsatz von 20%

- Büro- und Verwaltungskostenpauschale mit Pauschalsatz von 15 %
- Reisekostenpauschale mit Pauschalsatz von 5% der Personalkosten
- Restliche Kostengruppen: Anhand von Echkosten.

oder

2. Personalkosten anhand der standardisierten Einheitssätze und Ehrenamt

- Restliche Kostengruppen: Anhand der Restkostenpauschale mit Pauschalsatz von 40%.

III. Erläuterung der o.g. Personalkostenvarianten:

1. Personalkosten mit Pauschalsatz von 20%

- Die förderfähigen Personalkosten berechnen sich in Form einer Pauschale von 20% der direkten Projektkosten. Zu den direkten Projektkosten zählen alle förderfähigen direkten Kosten der Kostengruppen "Kosten für externe Expertise und Dienstleistungen", "Ausrüstungskosten" und "Kosten für Infrastruktur und Bauarbeiten". Für die Personalkostenpauschale ist kein Nachweis erforderlich.
- Büro- und Verwaltungskosten werden mit einem Pauschalsatz von 15 % der Personalkosten geltend gemacht. Für die Büro- und Verwaltungskosten ist kein Nachweis erforderlich.
- Reisekosten werden mit einem Pauschalsatz von 5 % der Personalkosten geltend gemacht. Für die Reisekosten ist kein Nachweis erforderlich.

- Die restlichen Kostengruppen werden anhand von Eckkosten abgerechnet. Die Eckkosten sind mit Belegen nachzuweisen.

2. Personalkosten anhand der Standardisierten Einheitssätze

- Die Bemessung und Erstattung sämtlicher Lohn- und Gehaltskosten erfolgt pauschal pro Stunde anhand eines festgelegten Stundensatzes entsprechend der für den Mitarbeitenden festgelegten standardisierten Leistungsgruppe. Der standardisierte Stundensatz wird mit der Anzahl der projektbezogenen Stunden multipliziert.
- Die projektbezogenen Stunden sind anhand von Arbeitszeitnachweisen zu belegen. Für die Führung der Arbeitszeitnachweise kann das Formular "AZ1 Arbeitszeitnachweis" verwendet werden. Andere Arbeitszeitnachweise, z.B. anhand eines Zeiterfassungssystems werden anerkannt, sofern sie inhaltlich den Angaben des "AZ1 Arbeitsnachweises" entsprechen. Zur Berechnung der förderfähigen Personalkosten ist das Formular xy zu verwenden.
- Eine arbeitende Person kann für bestimmte Tätigkeiten nicht unterschiedlichen Leistungsgruppen zugeordnet werden.

Leistungsgruppe	Definition der Leistungsgruppe (EU-Partner)	Stundensätze Interreg-VI ABH (gültig bis 31.12.2024)
1	Erfahrene Projektmitarbeitende , die über Fachkenntnisse verfügen, die in der Regel durch ein Hochschulstudium erworben werden. Es werden vor allem steuernde und anspruchsvolle inhaltliche Tätigkeiten wahrgenommen. Projektleitung auf Partnerebene. ACHTUNG: Die Leistungsgruppe 1 kann pro Projektpartner grundsätzlich nur für eine Person in Anspruch genommen werden!	50 Euro
2	Erfahrene Projektmitarbeitende mit beruflichem Bildungsabschluss oder Hochschulabschluss , die komplexe und unterschiedliche Tätigkeiten eigenständig ausführen und über Fachkenntnisse verfügen.	41 Euro
3	Projektmitarbeitende mit Hochschulabschluss und geringer bzw. wenig Berufserfahrung , die unterschiedliche Tätigkeiten eigenständig ausführen.	36 Euro
4	Projektmitarbeitende, welche keiner der Leistungsgruppen 1-3 zuzuordnen sind und vorrangig unterstützende Tätigkeiten für das Projekt ausführen.	28 Euro

Leistungsgruppe	Definition der Leistungsgruppe (CH- und FL-Partner)	Stundensatz Interreg-VI ABH
1	Leitende Funktion ACHTUNG: Dieser Kostensatz kann pro Projektpartner grundsätzlich nur für eine Person in Anspruch genommen werden!	92 CHF
2	Mitarbeiter/in mit Hochschulabschluss	77 CHF
3	Facharbeiter/in ohne Hochschulabschluss	62 CHF
4	Administration, Sachbearbeiter/in	52 CHF
5	Praktikant/in und Ehrenamt	20 CHF

IV. Ehrenamt

Als Personalkosten kann auch freiwillige unbezahlte Arbeit (ehrenamtliche Tätigkeit) eines Kleinprojektträgers mit einem Stundensatz von maximal 17 Euro (EU-Partner) und 20 CHF (Schweiz u. Fürstentum Liechtenstein) gefördert werden.

Die projektbezogenen Stunden sind anhand eines Arbeitszeitznachweises zu dokumentieren. Für die Führung der Arbeitszeitznachweise kann das Formular „AZ1 Arbeitszeitznachweis“ verwendet werden. Andere Arbeitszeitznachweise werden anerkannt, sofern sie inhaltlich den Angaben in dem Formular „AZ1 Arbeitszeitznachweis“ entsprechen.

Stand 18.03.2022